

13

AB

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Veronika Matiasek und DDr. Eduard Schock betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) geändert wird, eingebracht zu Post Nr. 14 der Tagesordnung der Sitzung des Wiener Landtages am 24. Juni 2010.

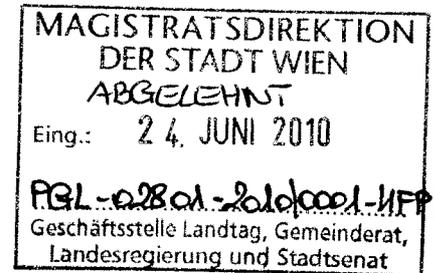
§ 9 Abs. 2 lautet: „Positive Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen auf Grund eines in § 2 Abs. 1 genannten Merkmales verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.“

Hier wird eine sogenannte „positive Diskriminierung“ formuliert, die eine Diskriminierung in bestimmten Fällen zulässt. Antidiskriminierung darf aber nicht dazu führen, dass man auf andere Art und Weise Diskriminierungen zulässt und auch noch gesetzlich rechtfertigt.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:



Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) geändert wird, wird wie folgt geändert:

Der § 9 Abs 2 entfällt ersatzlos.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

Handwritten signatures of the petitioners and other officials, including the name 'Frank'.